

Artikel

Ich möchte zu aktuellen Rechtsfragen Stellung nehmen. Heute möchte ich vor allen Dingen zum Bereich des Verkehrsrechtes Ausführungen machen.

Wie den Lesern/-innen sicherlich bekannt war, fand vom 24.01. bis zum 26.01.2018 der Verkehrsgerichtstag in Goslar statt. Ich habe an diesem Verkehrsgerichtstag teilgenommen und war im Arbeitskreis 5.

Dieser Arbeitskreis beschäftigte sich mit der Auseinandersetzung zum Thema Cannabiskonsum und Fahreignung.

Am Ende des Arbeitskreises werden durch diesen immer entsprechende Empfehlungen formuliert, die dann in Gesetzesvorlagen oder in weiteren Regelungen Einfluss finden können.

Der Arbeitskreis kam darüber überein, dass für die Fahrerlaubnisverordnung im Hinblick auf Arznei und berauschende Mittel eine Überarbeitung durch den Ordnungsgeber erfolgen soll. Dies ist erforderlich, da auch in den Jahren entsprechende Änderungen gerade in diesem Bereich aufgetreten sind.

Der Arbeitskreis war ebenfalls der Auffassung, dass der erstmalig im Straßenverkehr auffällig gewordene gelegentliche Cannabiskonsum nicht ohne weiteres als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden kann, sondern lediglich Zweifel an seiner Fahreignung ausgelöst werden, die mittels einer MPU ausgeräumt werden können.

Auch dieses ist auf Grundlage der unterschiedlichen Behandlung zwischen Cannabis und Alkohol wesentlich. Der Arbeitskreis vertritt die Auffassung, dass erst ab einem Grenzwert THC von 3 ng/ml Blutserum fehlendes Trennungsvermögen zwischen Konsum und Fahren unterstellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass in naher Zukunft entsprechende Änderungen auch in gesetzlicher Form erfolgen.

Ein weiteres sehr aktuelles Thema sind die Dashcams.

Hierzu möchte ich wie folgt ausführen. Grundsätzlich geht es bei dieser Beurteilung der Dashcams immer darum, ob die hiermit gemachten Aufzeichnungen für ein Gerichtsverfahren anwendbar sind und prozessual verwertbar.

Richtig ist, dass die Gerichte die gesetzlichen Problemstellungen dieser technischen Hilfsmittel prüfen und erkennen und in der Regel auch einen Verstoß gegen geltendes Recht bejahen. Gleichwohl wird aber aufgrund einer umfassenden Abwägung die Aufzeichnung in entsprechenden Verfahren oft zugelassen. Die Gerichte lassen die Einsichtnahme in diese „Filme“ zu mit der Begründung, dass keine weiteren Beweismittel vorhanden sind. Natürlich ist es von Gericht zu Gericht unterschiedlich, wie die entsprechende Beweislast dann hier gewertet wird.

Nach meinem Dafürhalten ist es daher wesentlich, dass Regelungen zur Verwendung dieser Auswertung und Beweismittel getroffen werden. Gerade auch im Hinblick dahingehend, dass ab 01.04.2018 alle Fahrzeuge eine ständige Online-Verbindung besitzen, ist zu klären, wo diese Daten eingesehen werden können, die kurz vor einem Unfall gespeichert werden und wer Zugang zu diesen Daten hat.

Hier sind alle Vor- und Nachteile abzuwägen. Auf der einen Seite ist es natürlich positiv, wenn Schadensersatzprozesse geführt werden können und man hier den jeweiligen Nachweis der fehlerhaften Handhabung hat. Die Kehrseite der Medaille ist aber, dass den Nutzern bewusst sein

muss, dass derartige Aufnahmen auch gegen sie verwendet werden können und Aufzeichnungen der Daten auch zum Nachteil gereicht werden können und daher Abschlüsse in Schadensersatzprozessen nach sich ziehen. Insoweit bleibt abzuwarten, wie diese Entscheidung in den nächsten ausgehen wird.

Für Nachfragen stehe ich gern in meinem Büro zu den Öffnungszeiten in der Magdeburger Straße 19 in Burg zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Bruno-A. Heyne